

Kirchliches Leben während der Coronavirus-Pandemie

Stand: 08.08.2020
update 20

Empfehlungen des Landeskirchenrats
Evang.-Luth. Kirche in Bayern

Die Mitglieder des Landeskirchenrats danken allen Mitarbeitenden in den verschiedenen Bereichen von Kirche und Diakonie für alles so umsichtige, verantwortliche und innovative Agieren seit Ausbruch der Coronavirus-Pandemie.

Wir waren und sind als Kirche mit dem Evangelium für die Menschen da – nur eben etwas anders. Herzlichen Dank!

Grundlegend ist weiterhin das für alle Räume und Veranstaltungen vom jeweils zuständigen Leitungsgremium (KV, DA ...) beschlossene **Infektionsschutzkonzept**. Dieses Gesundheitsschutz- und Hygienekonzept, ggf. einschließlich eines Konzepts für den Außenbereich des Veranstaltungsortes, ist **schriftlich zu dokumentieren und ggf. neuen Gegebenheiten anzupassen**. Es muss in Papierform ausgedruckt vorliegen und zur Planung von Veranstaltungen bzw. bei der Nutzung der Räume zur Verfügung stehen. Auf Verlangen ist es der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde oder einer sonstigen Sicherheitsbehörde vorzulegen. Zur Vereinfachung kann der KV ein Schutzkonzept für die Gebäude sowie ein Rahmenkonzept für Gruppen und Veranstaltungen beschließen, das von den Gruppen jeweils adaptiert und dem Pfarramt zur Kenntnis gegeben wird.

Das vom LKA erstellte Schutzkonzept für Gemeindehäuser und Veranstaltungen (<https://www.arbeitssicherheit-elkb.de/node/5734> unter „erarbeitete Schutzkonzepte/Handlungshilfen“) kann als Anregung für örtliche Schutzkonzepte dienlich sein.

Informationen, insbesondere auch zu Schutzkonzepten bei der Überlassung/Vermietung an außerkirchliche Nutzer, enthält das Dekanatsrundsreiben „Hinweise zu KV-Sitzungen und Erstellung von Hygieneschutzkonzepten“ (<https://www2.elkb.de/intranet/node/25834>).

Aktuell: private Auslandsreisen

Die ELKB übernimmt für ihre Pfarrer/Pfarrerinnen und Kirchenbeamten/Kirchenbeamtinnen wie das Kultusministerium die Regelungen des beigefügten Schreiben des Finanzministeriums (**Anlage 1a**) zu privaten Auslandsreisen in Corona-Krisengebiete:

Im eigenen Interesse ist es für Beschäftigte des Freistaats Bayern nicht sinnvoll, ins Ausland zu reisen, wenn aufgrund der Verordnung über Quarantänemaßnahmen für Einreisende zur Bekämpfung des Coronavirus (Einreise-Quarantäneverordnung – EQV) nach Rückkehr eine Quarantäne notwendig wäre und die Quarantäne nicht in die bereits genehmigte Urlaubszeit fallen würde.

Wird gleichwohl während der Geltungsdauer der EQV mit Quarantäne-Anordnung eine Reise angetreten, obwohl im Zeitpunkt des Reiseantritts nach der EQV im Anschluss eine Quarantäne notwendig werden wird, ist das grundsätzlich als unangemessenes Handeln anzusehen. Eine Freistellung vom Dienst kann dann nicht mehr gewährt werden. Die Möglichkeit

zur Telearbeit bleibt aber nach den jeweiligen behördlichen Regelungen unverändert bestehen.

Gibt es keine (vollständige) Möglichkeit zur Telearbeit, muss der Beamte bzw. die Beamtin allerdings im eigenen Interesse für die (verbleibende) Dauer der Quarantäne Erholungsurlaub nehmen oder, falls das nicht möglich ist, Sonderurlaub unter Wegfall der Leistungen des Dienstherrn mit Ausnahme der Beihilfe beantragen [...].

Analog wird diese Regelung auf den Bereich der privatrechtlich Beschäftigten übertragen.

1. Gottesdienste, Andachten, Kasualien (vgl. Anl. 1 + 2)

Mund-Nase-Bedeckung (MNB), solange sich die Menschen nicht am Platz befinden. Ausnahme: Wem aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer MNB nicht möglich oder zumutbar ist, ist von der Trageverpflichtung befreit.

Jeder **Körperkontakt** ist zu vermeiden.

Mindestabstand 1,5 m, auch beim Betreten und Verlassen der Kirche. Enge Emporen bzw. Emporen mit engen Aufgängen werden nicht genutzt.

Markierte Sitzplätze ergeben die Höchstzahl der Teilnehmenden. Ausnahme: Ausgenommen vom Mindestabstand sind Angehörige des eigenen Hausstands, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister. Angehörige eines weiteren Hausstands können vom Mindestabstand ausgenommen werden. **Wenn Plätze für das Nebeneinandersitzen ausgewiesen sind, kann sich die Gesamtbesucherzahl erhöhen gegenüber einer Berechnung nur nach Einzelplätzen.**

Gesangbücher werden nur aufgelegt, wenn sichergestellt ist, dass sie nach der Benutzung 72 Stunden nicht zugänglich sind.

Gottesdienstdauer unter einer Stunde **ist nicht mehr verpflichtend, aber weiterhin sinnvoll.**

Liturgisches Sprechen und Predigen ohne MNB mit Mindestabstand 4 m.

Gemeindegang: bei 1,5 m mit MNB, ab 2 Meter Mindestabstand ohne MNB.

Abendmahl nur in Form der Wandelkommunion mit Mindestabstand 1,5 m. Liturg/in teilt mit MNS aus, sodass die Spendeformel bei Austeilung gesprochen werden kann. Obligatorisch: Unmittelbar vor dem Gottesdienst Hände mit Seife waschen, unmittelbar vor der Austeilung gründliche Desinfektion der Hände.

Während der Abendmahlsliturgie sind die Gaben zugedeckt.

Abendmahl ist weiterhin in einer Gestalt gut durchführbar. Die Hostien werden ohne Berührung der empfangenden Person in die Hand gelegt. Mundkommunion ist ausgeschlossen. Sollten die beiden Finger, mit denen die Hostien gegriffen werden, einen anderen Menschen berühren, so werden die Hände erneut desinfiziert. Austeilen der Hostien ggf. auch mit Zange.

Wein kann nur in Einzelkelchen ausgeteilt werden, die von den Teilnehmenden selbst genommen werden. **Auch ist es möglich, dass Austeilende die Brothostien in einen Kelch mit wenig Wein leicht tauchen, die Hostie am Kelchrand abtupfen und dann in die Hand der empfangenden Person legen.**

Gottesdienste im Freien: Abstand von 1,5 m, Höchstzahl 200 Teilnehmenden. MNB wird empfohlen.

Schulgottesdienste: Schulgottesdienste sind unter Beachtung des schulischen Hygienekonzepts zulässig; soweit sie in Räumen einer Kirche oder Religionsgemeinschaft stattfinden, ist das entsprechende Hygienekonzept der Kirche zu beachten.

Der KV kann beschließen, dass Schülergruppen, die nach dem Hygienekonzept der jeweiligen Schule im Klassenraum ohne Mindestabstand zusammen sitzen, auch im Gottesdienst gruppenweise zusammensitzen können. Auf ausreichenden Abstand zwischen den Gruppen sowie zu weiteren Gottesdienstbesuchern ist zu achten. Wir empfehlen das Tragen von MNS im Gottesdienst. Beim Singen wird in jedem Fall MNS getragen.

Geschlossene Gesellschaften bei Familienfeiern (Trauungen, Taufen, Beerdigungen, Konfirmationen) können in Gaststätten ohne Einhaltung der Mindestabstände feiern. Der KV kann abweichend von Anlage 1 beschließen, dass beim Tauf- oder Traugottesdienst derjenige Teil der Gemeinde, der anschließend als geschlossene Gesellschaft ohne Mindestabstände feiert, auch in der Kirche auf die Einhaltung der Abstände verzichten darf, sofern die Brautleute bzw. (Tauf-) Eltern das wünschen. Voraussetzung ist, dass die Kontaktdaten dieses Personenkreises erfasst sind. Weitere Gottesdienstbesucher halten die Mindestabstände ein. Dies gilt auch zwischen den unterschiedlichen Konfirmationsgesellschaften in ihrem Außenabstand sowie bei Trauerfeiern, sofern der Abstand zur restlichen Gemeinde eingehalten wird.

Auch die Mitglieder der geschlossenen Gesellschaft singen mit MNB. Dies gilt auch, wenn die weitere Gottesdienstgemeinde untereinander in Entfernung von 2 m sitzt und daher keine MNB trägt.

Es empfiehlt sich, ggf. im Schutzkonzept eine Öffnungsklausel aufzunehmen, die das Überschreiten der für den Raum festgelegten Höchstpersonenzahl durch eine geschlossene Gesellschaft ermöglicht, sodass situationsangemessen und flexibel gehandelt werden kann.

Eine (sonntägliche) Gottesdienstgemeinde, deren Personendaten erfasst sind, gilt nicht als geschlossene Gesellschaft. Die Aufnahme der Personendaten bei Gemeindegottesdiensten wird weiterhin nicht empfohlen.

Für **Aussegnungen** gilt die Regelung für private Zusammenkünfte zuhause, nach der sich die Höchstzahl der Teilnehmenden aus der Einhaltung der Abstandsregeln ergibt. Bei **Bestattungen** ist der jeweilige Friedhofsträger für die Einhaltung des Infektionsschutzes verantwortlich (vgl. Anl. 4 + 4a). Sowohl der Verband der Bestatter als auch Abteilung E im LKA raten jedoch allen Bestattern, dafür Sorge zu tragen, dass das Schutzkonzept auf dem Friedhof eingehalten wird. Ein Bestatter, der diese Verantwortung nicht übernehmen will, kann nicht auf dem Friedhof geduldet werden. Der Verband der Bestatter weist seine Mitglieder darauf hin, dass auf Friedhöfen ohne Benutzungszwang eventuelle coronabedingte Mehrkosten den Angehörigen, die den Bestatter beauftragen, in Rechnung gestellt werden können. Im Schutzkonzept des Trägers sollte ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass für die Abstandsregelung und die MNB jeder einzelne selbst die primäre Verantwortung trägt.

Kollekte nur am Ausgang, auch für verschiedene Zwecke parallel möglich, vgl. Dekanatsrundschriften vom 8.5.2020 <https://www2.elkb.de/intranet/node/2586>. Neu etabliert: Sam-

melden von Online-Spenden und -Kollekten über die Internetseite, vgl. Dekanatsrundschriften vom 6.4.2020 <https://www2.elkb.de/intranet/node/25834>.

Nachdem sich die Rahmenbedingungen für Gottesdienste und auch die Situation in den Schulen und Kindergärten in den vergangenen Wochen schrittweise verändert haben, ermutigen wir dazu, wieder zu Gottesdiensten mit Kindern und ihren Familien einzuladen. Vorschläge dazu in Anl. 2a.

2. Verkündigung in den Medien

Die vielfältigen Angebote in Rundfunk, Fernsehen, Internet und zwei Aushänge für den Schaukasten sind in den Anl. 6+7 zusammengestellt. Sehr hilfreich ist auch „Kirche von zuhause“ <https://www.bayern-evangelisch.de/wir-ueber-uns/corona-andachten-impulse-kirche-zuhause.php>

Für **digitale Angebote und das Streamen von Gottesdiensten** empfehlen wir auch weiterhin, gute Angebote fortzuführen und dafür Ressourcen einzuplanen (Urheberrechten vgl. Anl. 8). Fraglich ist derzeit, ob die Verabredung mit der GEMA auch dann gilt, wenn Gottesdienste mit einer anwesenden Gemeinde parallel gestreamt oder auf andere Weise über das Internet wiedergegeben werden. Die GEMA hat – unter der Voraussetzung, dass das Streamen von Gottesdiensten und Veranstaltungen nur Ausnahmen darstellen – mitgeteilt, dass sie den Zeitraum bis Mitte September ausweitet. Die EKD will diesen Zeitraum nützen, um zu klären, ob es eine dauerhafte zukunftsfähige und bezahlbare Lösung für diese Herausforderung gibt.

3. Kirchenmusik

Für Chöre 2 m Mindestabstand beim Singen bzw. Musizieren, ausreichendes Lüften. Blechbläser*innen fangen das Kondensat aus dem Instrument in Einwegtüchern auf und entsorgen diese in geschlossenen Behältern.

Bei Konzerten im Kirchenraum gilt eine Höchstbesucherzahl von 100 (bei zugewiesenen und gekennzeichneten Plätzen: 200) Personen – auch wenn das Schutzkonzept für den konkreten Kirchenraum eine höhere Besucherzahl ermöglichen würde. Sieht das Schutzkonzept für den Raum eine niedrigere Besucherzahl vor, so gilt diese. Im Freien sind 200 (zugewiesene und gekennz. Plätze: 400) Personen erlaubt. Die Höchstzahl der Mitwirkenden ergibt sich aus den Möglichkeiten des Raumes bei Einhaltung der Abstände. Besucher*innen können die MNB am Platz abnehmen. (Vgl. Anl. 11 + 11 a)

4. Soforthilfe Corona für Menschen in Notlagen – in Bayern und in den Partnerkirchen weltweit

Das DW-Bayern und Mission EineWelt erbitten Spenden. **Die Verdopplung der Spenden aus landeskirchlichen Mitteln wurde zum 1. August eingestellt.**

Diakonisches Werk Bayern: DE20 5206 0410 0005 2222 22

Stichwort: Soforthilfe Corona

vgl. www.diakonie-bayern.de und www.bayern-evangelisch.de

Mission EineWelt: DE56520604100101011111; BIC: GENODEF1EK1

Stichwort: Corona-Hilfsfonds 1410160

vgl. <https://mission-einewelt.de>

5. Krankenabendmahl, Begleitung Sterbender, Hausbesuche

Krankenabendmahl bei Beachtung der Schutzmaßnahmen. Seelsorgebesuche in Krankenhäusern, Pflegeheimen etc. sind bei Beachtung des Hygienekonzepts der Einrichtung möglich. Hausbesuche, z.B. zum Geburtstag, sind mit Voranfrage möglich.

6. Kindertagesstätten und Schulen

(ausführliche Information s. Anlage 12)

Für die Kindertagesstätten und Schulen gelten die staatlichen Regelungen.

Vgl. für den Bereich der KITAs:

<https://www.stmas.bayern.de/coronavirus-info/corona-kindertagesbetreuung.php> und <https://www.evkitabayern.de>

Für den Bereich der Schulen (Lehrkräfte / Religionsunterricht)

<https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/7000/so-geht-es-an-bayerns-schulen-weiter.html>

Die Schulreferenten/innen der Dekanatsbezirke werden vom Landeskirchenamt regelmäßig über neue Entwicklungen informiert.

Vorschläge für den Religionsunterricht in den besonderen Herausforderungen dieser Zeit finden sich hier:

<https://rpz-heilsbronn.de/aktuelles/religionsunterricht-im-uebergang/>

Das Kultusministerium hat die Schulen in Juli wie folgt informiert:

- Der RU ist auch in Zeiten von Corona aufgrund des Verfassungsgebotes als konfessioneller Unterricht durchzuführen und darf *nicht* zu einem allgemein wertekundlichen Unterricht modifiziert werden.
- Die Abt. D des LKA wird über die Schulreferenten Informationen einholen, wie der Religionsunterricht im neuen Schuljahr „anläuft“.
- Bisher ist für das neue Schuljahr Regelbetrieb geplant, d.h. täglicher Präsenzunterricht für alle Schüler/innen mit weiter geltenden Hygienemaßnahmen (Hygiene-KMS und Rahmenhygieneplan, s.a. <https://www2.elkb.de/intranet/node/25834> oder <https://www2.elkb.de/intranet/node/24494>).
- Die endgültige Entscheidung über den Regelbetrieb fällt Ende August.
- Bei sich verschlechternder Infektionslage: lokale Maßnahmen durch Schulaufsicht und Gesundheitsämter
- Die Bildung von klassen- und jahrgangsgemischten Gruppen ist möglich. Kommen Schüler*innen verschiedener Jahrgangsstufe zusammen, ist auf eine „blockweise“ Sitzordnung der Teilgruppen im Klassenzimmer zu achten.
- Bei jahrgangsübergreifenden Gruppen gilt wie bisher der Mindestabstand von 1,5 Metern.
- Die Nutzung von Fachräumen ist möglich.

Schulgottesdienste s. unter Nr. 1

Lehrkräfte aus Risikogruppen: Eine ärztliche Bescheinigung, wonach der Einsatz im Präsenzunterricht u. ggf. Notbetreuung nicht vertretbar ist, gilt längstens 3 Monate, danach ist eine ärztliche Neubewertung erforderlich. Für alle schwangeren Beschäftigten (Beamtinnen

und Arbeitnehmerinnen) und Schülerinnen gilt derzeit bis auf Weiteres ein betriebliches Beschäftigungsverbot für eine *Präsenz-Tätigkeit* in der Schule.

Wir danken unseren Religionslehrkräften, staatlichen wie kirchlichen, in allen Berufsgruppen, für großen Ideenreichtum, den großen Einsatz in den letzten Monaten, Geduld, Leidenschaft für den Religionsunterricht und die Bereitschaft, auf ständig wechselnde Rahmenbedingungen flexibel zu reagieren wie auch den Schulreferenten/innen der ELKB für ihr hohes Engagement und die große Besonnenheit in der Krise.

7. Gremiensitzungen, Konferenzen und Dienstbesprechungen

Videokonferenzen und Umlaufbeschlüsse haben sich vielfach bewährt und sollen weiterhin als gute Arbeitsweisen genutzt werden. Präsenzsitzungen, auch mit Ehrenamtlichen, sind wieder möglich. Es gilt auf angemessene Kürze zu achten. Präsenzsitzungen (KV, DA) sind nicht öffentlich. Vgl. Dekanatsrundschriften <https://www2.elkb.de/intranet/node/25834>.

Vereinssitzungen mit bis 100 Personen sind möglich.

8. Regelmäßige und besondere einmalige Veranstaltungen jenseits von Gottesdiensten

Nichtöffentliche Veranstaltungen mit einem geschlossenen Personenkreis, z.B. private Feiern von Hochzeiten, Beerdigungen, Konfirmationen, Geburtstagsfeiern und Schulabschlussfeiern, sind möglich: max. 100 Personen in Räumen, max. 200 Personen im Freien. Voraussetzung hierfür ist, neben dem Vorliegen eines Hygienekonzeptes, dass sie auf klar umgrenzte und bekannte Teilnehmende ausgerichtet sind.

Vom Gesundheitsministerium wurde eine Checkliste bereitgestellt:

https://www.stmgp.bayern.de/wp-content/uploads/2020/06/2020-06-25_checkliste-fuer-schutz-und-hygienekonzept-fuer-veranstaltungen.pdf

Soweit es sich um regelmäßige Veranstaltung mit einem feststehenden, begrenzten Personenkreis handelt (keine Angebote für ein beliebiges Publikum), sind im Rahmen von § 5 Abs. 2 der 6. BayIfSMV Veranstaltungen mit bis zu **100 Personen** in Räumen bzw. bis zu **200 Personen** im Freien möglich. Voraussetzung für eine entsprechende Zusammenkunft im geschlossenen Raum ist eine Raumgröße, die das Abstand halten ermöglicht und ausreichende Belüftungsmöglichkeiten sowie das Vorliegen eines Schutz- und Hygienekonzeptes.

§ 2 Abs. 1 der 6. BayIfSMV ist als „Auffang-Paragraph“ zu verstehen, an dem sich alles ausrichtet, was nicht spezieller geregelt ist (speziellere Regelungen gibt es für Gottesdienste, § 6, für Veranstaltungen der beruflichen Aus- und Fortbildung, der Erwachsenenbildung sowie der Konfi- und Jugendarbeit, § 17). Offenerere Veranstaltungen mit unbestimmtem, beliebigem Teilnehmendenkreis sind daher gemäß § 2 Abs. 1 auf max. 10 Personen begrenzt.

Grundsätzlich gilt weiterhin die Empfehlung, alle Gruppen möglichst klein und konstant zu halten.

Hilfreich sind die Hinweise der Arbeitsgemeinschaft für Evangelischen Erwachsenenbildung <https://www.aeeb.de>. Unter anderem für Träger der Erwachsenenbildung hat das Kultusministerium ein Rahmenkonzept erstellt, dessen Inhalte auch gut auf unterschiedliche Zielgruppen innerhalb der ELKB übertragbar sind:

<https://www.km.bayern.de/ministerium/erwachsenenbildung.html>. Beratung erfolgt bei Bedarf

durch die zuständige Fachkraft für Arbeitssicherheit sowie durch die zuständigen Referent*innen im Amt für Gemeindedienst.

Wird bei einmaligen oder regelmäßigen Veranstaltungen ein Getränk oder ein kleiner Imbiss gereicht, ist darauf zu achten, dass jeder nur die Speisen und Getränke und Gefäße berührt, die er selbst nimmt, und die Abstände zwischen den Personen stets eingehalten werden. Sollte Kaffee und Kuchen bei Seniorentreffs gereicht werden, so ist das Hygienekonzept zuvor mit den örtlichen Gesundheitsbehörden abzustimmen.

9. Jugendarbeit

Hier übernehmen wir die Empfehlungen des Bayerischen Jugendrings, die unter www.bjr.de stets aktualisiert werden. Hygiene- und Schutzkonzepte für die Jugendarbeit werden vom KV im Benehmen mit dem Jugendausschuss bzw. im DA im Benehmen mit der Dekanatsjugendkammer beschlossen. Beratung möglich bei Diakonin Ilona Schuhmacher, Referentin für Grundsatzfragen der evangelischen Jugend in Bayern im Amt für Jugendarbeit (schuhmacher@ejb.de).

Ausführliche Hinweise zur Jugendarbeit und Jugendfreizeiten geben das Dekanatsrundschreiben vom 29.5. und FAQs zum Storno- und Reiserecht vom 3.6. (vgl. <https://www2.elkb.de/intranet/node/1863>).

10. Konfi-Arbeit

Die Gruppengröße orientiert sich an den räumlichen Gegebenheiten und ist so zu wählen, dass das Abstandsgebot eingehalten werden kann. Grundsätzlich empfehlen wir weiterhin, die Gruppen eher klein und konstant zu halten.

Möglich sind Mischformen, z.B.: Einzelne Konfi-Treffen in der Großgruppe (max. 50 Personen im Raum bzw. max. 100 Personen im Freien) auch mit gemeinsamer Andacht zu Beginn und Abschluss. Dazwischen erfolgt die Arbeit in möglichst konstanten Kleingruppen mit max. 10 Personen, sinnvoller Weise in der gleichen Zusammensetzung, wie bei etwaigen wöchentlichen Treffen.

Zur Unterstützung für die Entwicklung lokaler Schutz- und Hygienekonzepte stellt Abteilung C ein Muster zur Verfügung: <https://www2.elkb.de/intranet/node/1863>.

Während der Vakanz im Referat Konfi-Arbeit des RPZ Heilsbronn ab 1.7.2020 steht KRin Andrea Heußner als Ansprechperson zur Verfügung (andrea.heussner@elkb.de). Ab 1.9. nehmen Pfarrer Michael Stein und Diakon Tobias Bernhard ihren Dienst auf, dann erreichbar unter www.fachstelle-konfiarbeit.de

11. FAQs

Sie finden Antwort auf rechtlichen Fragen, die immer aktuell gehalten werden:

Im Intranet der ELKB <https://www2.elkb.de/intranet/node/25834>

Diese FAQs finden sich auch auf der Website der ELKB:

https://www.bayern-evangelisch.de/wir-ueber-uns/vorsichtsmassnahmen_corona.php#tab25

12. Rückfragen

Gerne stehen für Rückfragen Ihr Regionalbischof bzw. Ihre Regionalbischöfin bereit. Falls Antworten nicht direkt möglich sind, werden Rückfragen auch die zuständige Fachabteilung weitergeleitet. Bitte Dekan bzw. Dekanin in jedem Fall in Cc.

Übersicht der Anlagen

Anlage	Stand	Thema	siehe Update
1a	23.7.	FMS private Auslandsreisen	20
1	25.6.	ELKB Grundsätze für Gottesdienste	17
2	27.6.	Gemeinsame Verpflichtung	18
2a	8.7.	Kinder- und Familiengottesdienste	19
3		Beispiel für Gottesdienstordnung	12
4	24.6.	Bestattungen	17
4a	29.6.	Friedhöfe	18
6 / 7		Verkündigung in den Medien	12
8		Urheberrechte	12
9		Häusliche Gewalt	12
10a		Büchereien	13
11 neu		Kirchenmusik	16
11a	22.6.	Hygienekonzept Chorgesang	17
12	7.8.	Schule und KiTa	20